

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 1

05.01.2022

Seite 1

I n h a l t

Wasser- und Bodenverbandsrecht; Satzung des Wasser- und Bodenverbandes – Isenregulierung II (Ampfing – Waserntegernbach); Änderungssatzung

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Grünthal

**Wasser- und Bodenverbandsrecht;
Satzung des Wasser- und Bodenverbandes – Isenregulierung II (Ampfing – Waserntegernbach)**

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund § 59 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.02.1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl S. 1578) folgende

Satzung

§ 1 Änderungen

- (1) § 1 Satz 1 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes – Isenregulierung II (Ampfing – Waserntegernbach) vom 18.10.1941 erhält folgende neue Fassung:
Der Verband trägt den Namen Wasser- und Bodenverband Isen II Ampfing – Schwindegg.
- (2) § 4 Abs. 2 der Satzung wird um folgenden Halbsatz ergänzt:
ohne die Grundstücke in der Gemeinde Dorfen, Gemarkung Waserntegernbach, Flurnummern 431, 433, 447, 1056, 1102/2, 1105, 1106, 1116, 1136, 1141, 1393, 1404, 1466, 1472, 1473
- (3) In § 18 Abs. 1 der Satzung wird der Passus "Schwindegg mit Schwindkirchen (3)" durch "Schwindegg (2)" und die Zahl "30" durch die Zahl "25" ersetzt.
- (4) In § 18 Abs. 1 der Satzung werden folgende Worte und Zahlen ersatzlos gestrichen:
Waserntegernbach (3)
Grüntegernbach mit Hausmehring u. Eibach (1)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn in Kraft.

Mühldorf a. Inn, den 30.12.2021
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Koglin
Fachbereichsleiter

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Grünthal

INHALTSVERZEICHNIS

1)	I. Abschnitt	Verbandsmitglieder, Aufgabe	Seite 3-5
2)	II. Abschnitt	Verfassung	Seite 6-11
3)	III. Abschnitt	Haushalt, Beiträge	Seite 11-14
4)	IV. Abschnitt	Besondere Vorschriften zur Verwaltung	Seite 14-16
5)	V. Abschnitt	Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe	Seite 16
6)	VI. Abschnitt	Aufsicht	Seite 17-18

§1

Name, Sitz, Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband führt den Namen
„Wasserbeschaffungsverband Grünthal“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in
Grünthal, Gemeinde Unterreit, Landkreis Mühldorf a. Inn.
- (3) Verbandsgebiet:
Der räumliche Wirkungsbereich des Verbands umfasst die im Mitgliederverzeichnis aufgelisteten Anwesen in den Gemeinden Kraiburg a. Inn, Jettenbach und Unterreit.
- (4) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbands- gesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405), zuletzt geändert durch Art. 1 WasserverbandsänderungsG vom 15.5.2002 (BGBl. I S. 1578).

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe

§2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Mitgliederverzeichnis ist vom Verband aufgestellt. Es ist vom Vorstandsvorsteher auf dem aktuellen Stand zu halten und der Verbandssatzung beizufügen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim erhalten eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, für die Mitglieder Trinkwasser und Brauchwasser zu beschaffen.

§4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen, wie Brunnen, Quelfassungen, Pumpwerke, Versorgungsleitungen, Hochbehälter, Grundstückanschlüsse, Wasserzähler alleine oder zusammen mit einer anderen kommunalen Wasserbeschaffungseinrichtung zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstückanschlüsse abzweigen.

Grundstückanschlüsse (Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasseraufnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweigung mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle ist das Ende des Grundstückanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteil der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen, zusätzliche Wasseruhren und Anschlussleitungen) sind die Gesamtheit aller Anlagenteile in den Grundstücken der Verbandsmitglieder hinter der Übergabestelle.

Anlagen des Grundstückseigentümers liegen nicht in der Verantwortung des WBV.

Bei Reparaturarbeiten ist der Besitzer selbst verantwortlich

Das Wechseln von zusätzlichen Wasserzähler der Grundstückseigentümer muss im Turnus der Wechselung der verbandseigenen Zähler stattfinden. Bei einer Wechselung durch den Wasserbeschaffungsverband wird dies in Rechnung gestellt.

(3) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan.

Der Plan besteht aus einem Lageplan M 1:1000 mit den Flurnummern der zum Verband zugehörigen Grundstücke.

Der Plan wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. Je eine Mehrausfertigung wird beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt und beim Vorstandsvorsteher aufbewahrt

§ 5

Ausführung von Baumaßnahmen, Änderung des Aufgabenbereiches

(1) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet das zuständige Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen und zeigt Ihnen deren Beendigung an.

(2) Vor Veränderungen des Aufgabenbereiches und des Plans, sowie vor der Planung neuer Baumaßnahmen hat die Verbandsversammlung einen Beschluss zu fassen.

§ 6

Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

Der Verband ist berechtigt, die Grundstücke der Verbandsmitglieder zu betreten und zu benutzen und Gestattungsverträge und Grunddienstbarkeiten mit dem Eigentümer abzuschließen, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlich ist.

§ 7

Ausgleich für Nachteile

- (1) Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile (z.B. Flurschäden), werden diese entschädigt
- (2) Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen der Naturalrestitution (Wiederherstellung des Ursprungzustandes) erreicht werden, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Für den Ausgleich dieser Flurschäden gelten dann die Richtlinien des bayerischen Bauernverbandes. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben die Beeinträchtigung der Nutzung und eine etwaige Wertminderung des Grundstückes außer Ansatz, soweit sie bei der Durchführung der Maßnahmen durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung des Verbandsbeitrages unberücksichtigt bleibt.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8

Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:
A. Die Verbandsversammlung
B. Der Vorstand

A. Die Verbandsversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (1) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (2) Wahl der Schaubeauftragten,
- (3) Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (4) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (5) Entlastung des Vorstands,
- (6) Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,

§ 11

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem ohne Verzug einberufen werden, wenn es Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung einberufen und die Tagesordnung festsetzen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine 1 Woche. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Verbandsvorstandes und die Aufsichtsbehörde ein.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Er hat Stimmrecht, wenn er Verbandsmitglied ist.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Verbandsmitglieder und der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen.

- (3) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 13

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Verbandes oder eines Verbandsmitgliedes, wenn dieses zustimmt, zugezogen werden. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Jedes Verbandsmitglied kann selbst oder durch einen Vertreter abstimmen; der Vorstandsvorsitzende kann vom Vertreter eine Vollmacht fordern.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehrere Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder drei Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

B. Der Vorstandsvorstand:

§15

Vorstand, Vorstandsvorsitzender

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen.
Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.
Stellvertreter des Verbandsvorstehers muss ein Vorstandsmitglied sein.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden für die in § 17 vorgeschriebene Zeit.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder sein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so sind für den Rest der Amtszeit nach § 16, Abs. 3 Ersatzmitglieder zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden Ihnen ersetzt. Die Verbandsversammlung kann eine Entschädigung festsetzen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Geschäfte des Vorstands

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
- die Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- die Festsetzung und Einbeziehung von Geldbeträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- die Mitwirkung bei der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des

Plans

- die Beschlussfassung über die Enteignung von Verbandsgrundstücken und über die zu leistende Entschädigung.

§ 18

Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Außerdem muss der Vorstandsvorsteher auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringlichen Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist abkürzen. In der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorstand zur Sitzung einberufen; sie kann für sich die Leitung ohne Stimmrecht beanspruchen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich Ihrem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Der Vorstandsvorsteher lädt dann den Stellvertreter.

§ 19

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Vorstand gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Art. 90 ff BayVwVG über die Ausschüsse, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Ist die Form oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
- (5) Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte des Vorstandsvorstehers

- (1) Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserbandengesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes;
 - der Vorsitz im Vorstand und in der Versammlung;
 - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
 - die Aufsicht über die Verbandsgeschäfte und die Überwachung der Verbandsgeschäfte;
 - die Einziehung der Beiträge;
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Kasse;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform ab einem Betrag von 3000,00 €. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstand und seinem Vertreter oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 21 Haushaltsplan

- (1) Die Versammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und bei Bedarf Nachträge dazu fest.
- (2) Der Haushaltsplan muss vom Vorstand so rechtzeitig aufgestellt werden, dass die Versammlung vor Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstand teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 22 Überschreitung des Haushaltsplans

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf bei unabweisbarem Bedürfnissen Anordnungen treffen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Wenn die Versammlung mit der Sache noch nicht befasst war, beruft sie den Vorstand unverzüglich zur Beschlussfassung und Festsetzung im Haushaltsplan ein.

§ 23

Investitionen, Ergänzungsbeiträge

- (1) Investitionen sollen vorwiegend über Rücklagen abgedeckt werden.
- (2) Für Investitionen über 10.000 € werden von den Verbandsmitgliedern Ergänzungsbeiträge erhoben.
- (3) Für die Ergänzungsbeiträge gilt folgender Beitragsmaßstab:
 - a. 15% der Investitionssumme wird zu gleichen Teilen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt.
 - b. Die restlichen Investitionskosten werden abhängig vom jeweiligen durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre anteilig auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

§24

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbands, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 25

Aufnahme von Darlehen und Tilgung

Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.

Er bedarf dazu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die Tilgung der Darlehen erfolgt über die laufenden Einnahmen. Falls notwendig, kann die Verbandsversammlung die Wassergebühr anpassen.

§ 26

Anzuwendende Vorschriften

Die Verbandsversammlung kann im Rahmen der durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung gegebenen Vorschriften durch Beschluss festlegen, inwieweit die für Gemeinden geltenden Vorschriften auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes ergänzend anzuwenden sind.

§ 27

Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Verbandsvorstandes.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus den laufenden Beiträgen und Ergänzungsbeiträgen. Mit den Beiträgen wird der durch Darlehen, Zuschüsse und Sonderbeiträge nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Verbandsanlagen bestritten.

Die laufenden Beiträge setzen sich zusammen aus:

- a) dem Grundbetrag, der alle planbaren festen Kosten abdeckt (z.B. Tausch Wasserzähler)
 - b) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (z.B. Stromkosten, Wasseruntersuchungen, Wasserschutzgebiet, Reparaturarbeiten) ergibt. Die Verbrauchsgebühr kann auch für Rücklagenbildung für geplante Investitionen, Reparaturarbeiten verwendet werden. Beim Wasserzins kann ab einer Abnahme von 500 Kubikmeter ein Mengenrabatt gewährt werden.
- (3) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben.
Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§29

Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab

- (1) Die Beiträge verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die Ihnen durch die übernommenen Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.
- (2) Falls ein neues Verbandsmitglied hinzukommt oder ein Neuanschluss beantragt wird, so fällt eine Anschlussgebühr an. Die Höhe der Gebühr beträgt ab dem Jahr 2021 4000,- Euro (viertausend Euro). Die Höhe der Gebühr kann bei Bedarf angepasst werden.
- (3) Der Grundbeitrag wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundbeitrag nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können
- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 28 Abs. 2 Buchst. "b" richtet sich nach der im Berechnungszeitraum tatsächliche abgenommenen Wassermenge.
- (5) Werden Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten abschnittsweise ausgeführt, so können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 30

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf Grundlage des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs sowie der in der Verbandsversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenhöhen durch Beitragsrechnung.
- (2) Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 228 ff AO) entsprechend anzuwenden.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren

§31

Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. die Höhe des Säumniszuschlages wird von der Verbandsversammlung allgemein beschlossen.

§32

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Verbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Geldforderungen des Verbandes werden aufgrund eines gerichtlichen Vollstreckungstitels vollstreckt.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 33

Dienstkräfte

Der Verband stellt gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung für die Kassenführung einen Kassenverwalter ein.

§ 34

Öffentliche Bekanntmachung

Für die öffentliche Bekanntmachung nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Bayer. Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes gelten bei Satzungen und Satzungsänderungen die Vorschriften über die Bekanntmachung kommunaler Satzungen und in den übrigen Fällen Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

§ 35

Verbandsschau, Schaubeauftragte

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands führen Beauftragte des Verbands (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch
- (2) Die Schaubeauftragten werden durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau.

§ 36

Durchführung der Verbandsschau

- (1) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Technische und Landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 37

Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der Anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 38

Satzungsänderung durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (2) Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. §38 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für diesen Fall.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 39

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 40

Zwang

- (1) Die Anordnungen nach § 40 werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (2) Ein Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 41

Rechtsbehelfe

Gegen Anordnungen und Maßnahmen der Verbandsführung können Mitglieder des Verbandes vor den Zivilgerichten klagen, wenn sie dadurch in ihren Rechten unzulässigerweise und nicht von der Satzung gedeckt, beeinträchtigt werden.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 42

Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Mühldorf.

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.09.1967 außer Kraft.

Kraiburg a. Inn, den 22.12.2021

Seidl